

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 271/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
9. August 1966

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 7. Juli 1966 durch

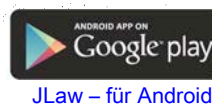
Präsident	S c h n e i d e r	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. H a u g	und
Bundesrichter	H e y e r ,	
Bundessozialrichter	F r a n k e	und
Bundessozialrichter	Dr. F r i t z e m e y e r	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. Juni 1962
aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob der beigeladene Fürsorgeverband die Rente des Klägers zum Ersatz von Fürsorgemitteln beanspruchen kann, die vor Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes -BSHG- (1. Juni 1962) für den Aufenthalt des geisteskranken Klägers in einer Nervenklinik aufgewendet worden sind.

Die Beklagte erkannte den Anspruch des Beigeladenen mit Bescheid vom 4. Januar 1958 für die Zeit ab 1. Juli 1955 an.

Das Sozialgericht (SG) hielt diesen Bescheid für rechtswidrig, weil der Kläger nicht als "Hilfsbedürftiger" im Sinne der §§ 48 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) aF, 77 AVG nF; 1531 der Reichsversicherungsordnung (RVO) unterstützt worden sei. Er sei vielmehr als gemeingefährlicher Geisteskranker aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Anstalt untergebracht worden (Urteil vom 3. Februar 1960).

Das Berufungsgericht hob das erstinstanzliche Urteil auf und wies die gegen den Bescheid der Beklagten gerichtete Klage ab. Es könne dahinstehen, aus welchen Gründen der Kläger in die Klinik eingewiesen worden sei; denn der Fürsorgeträger unterstütze auch dann einen Hilfsbedürftigen im Sinne der genannten Vorschriften, wenn es sich zwar um einen Anstaltsaufenthalt aus Gründen der öffentlichen Sicherheit handle, der Untergebrachte aber - wie im vorliegenden Fall - den Kostenbedarf für die Unterbringung nicht selbst beschaffen könne. Der abweichenden Entscheidung des Reichsversicherungsamts (RVA) Nr. 5027 vom 16. Juli 1936 AN 1936 S. 302 könne nicht gefolgt werden (Urteil vom 13. Juni 1962).

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Mit der - zugelassenen - Revision beantragt der
Kläger,

das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Berufung der Beklagten und des Beige-
ladenen gegen das Urteil des SG Koblenz
vom 3. Februar 1960 zurückzuweisen.

Er rügt die unrichtige Anwendung des § 5 der Reichs-
grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffent-
lichen Fürsorge (RGr). Das Landessozialgericht (LSG)
habe den Kläger zu Unrecht als hilfsbedürftig im Sinne
dieser Vorschrift erachtet. Da er aus polizeilichen
Gründen in der Landesnervenklinik untergebracht wor-
den sei, seien die für seinen dort entstandenen Be-
darf gemachten Aufwendungen als Polizeikosten anzu-
sehen, mit denen der Fürsorgeträger gemäß § 21 b der
Reichsfürsorgepflichtverordnung (RFV) lediglich aus
Zweckmäßigkeitsgründen belastet worden sei.

Auch verstoße es gegen Art. 3 des Grundgesetzes (GG),
wenn zwar die Ehefrau eines Berechtigten, der eine
Freiheitsstrafe verbüßt (§ 66 AVG), und die eines
durch Gerichtsurteil in eine Nervenklinik Eingewie-
senen (§ 119 a Abs. 3 RVO) die Rente oder einen Teil
der Rente ihres Ehemannes erhalte, nicht aber die
Ehefrau eines Kranken, der durch die Polizei in eine
Anstalt eingewiesen worden sei.

Die Beklagte und der Beigeladene beantragen,
die Revision zurückzuweisen.

Für die Zeit vom Inkrafttreten des BSHG (1. Juni 1962)
an haben sich die Beteiligten geeinigt und den Rechts-
streit insoweit für erledigt erklärt. Für die Zeit
bis dahin halten sie an ihren Anträgen fest. Sie haben
einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zuge-
stimmt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Revision ist zulässig und im Ergebnis auch begründet, weil die vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen nicht ausreichen, um den angefochtenen Urteilsspruch zu tragen.

Die entscheidende Frage, ob der beigeladene Träger der öffentlichen Fürsorge zu Recht anstelle des Klägers die seit dem 1. Juli 1955 abgeführten bzw. einbehaltenen Rentenbezüge beansprucht, hängt davon ab, ob der Kläger in der fraglichen Zeit auf Grund gesetzlicher Pflicht als Hilfsbedürftiger im Sinne der §§ 48 AVG aF, 77 AVG nF; 1531 RVO unterstützt worden ist.

Entgegen der Ansicht der Revision ist die Auslegung, die das LSG dem Begriff der "Hilfsbedürftigkeit" gegeben hat, rechtlich nicht zu beanstanden. Inhalt und Bedeutung dieses Begriffs ergeben sich aus der Bestimmung in § 5 RGr, nach der hilfsbedürftig ist, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite erhält. Der Ansicht des LSG, es komme somit für die Hilfsbedürftigkeit allein auf die wirtschaftliche Lage und Leistungsfähigkeit und nicht auf die Gründe an, die evtl. zu einer Notsituation - hier der Anstaltsunterbringung - geführt haben, ist zuzustimmen. Allerdings gehen in Rechtsprechung und Schrifttum die Meinungen darüber auseinander, ob Hilfsbedürftigkeit in diesem Sinne auch dann angenommen werden könne, wenn ein gemeingefährlicher Geisteskranker überwiegend aus Gründen der öffentlichen Sicherheit in einer Anstalt untergebracht worden ist. So hat das RVA im Anschluß an die Entscheidungen des Bundesamtes für Heimatwesen und im Gegensatz zum Reichsgericht (RGZ 144 S. 173) und dem Preußischen Oberverwaltungsgericht -OVG- (Bd. 80 S. 120) in solchen Fällen stets das Vorliegen von Hilfsbedürftigkeit verneint.

- 5 -



- 5 -

Hieran hat es auch festgehalten, nachdem durch die Einfügung des § 21 b in die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht im Verhältnis zur Polizei die öffentliche Fürsorge mit den Anstaltskosten belastet wurde (GE Nr. 5027 vom 16. Juli 1936 - AN 1936 S. IV 302 = EuM Bd. 40 S. 205). Während die Auswirkungen dieser Rechtsansicht, die in jedem Fall die Prüfung erforderte, ob der Anstaltsaufenthalt nur oder doch überwiegend durch Gründe der öffentlichen Sicherheit bedingt war, im Verhältnis zu den Trägern der Krankenversicherung durch den sog. "Halbierungserlaß" vom 5. September 1942 (AN 1942 S. 490) abgeschwächt wurden, blieb es im übrigen bei der bisherigen Praxis. Auch in jüngerer Zeit noch hat May (Soz.Vers. 1955 S. 325) angenommen, Hilfsbedürftigkeit setze voraus, daß dem Eingewiesenen durch die Einweisung geholfen werden müsse und solle, wovon keine Rede sein könne, wenn die Einweisung überwiegend den Schutz der Öffentlichkeit vor dem gemeingefährlichen Geisteskranken bewirken solle (so auch RVO Gesamtkomm. § 1531 RVO Anm. 6 S. 40).

Dieser Ansicht vermag der Senat jedoch nicht zu folgen.

Schon ihr Ausgangspunkt ist nicht überzeugend. Die Unterscheidung, ob sich ein Geisteskranker überwiegend aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder im eigenen Interesse in einer Anstalt aufhält, erscheint weder möglich noch sinnvoll. Denn stets ist der Geisteskranke, der die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stört, nicht nur "Störer", sondern immer auch Kranker, der durch seine Erkrankung außerstande ist, sich in Freiheit geordnet am allgemeinen gesellschaftlichen Leben zu beteiligen. Die Anstaltsunterbringung ist daher niemals nur als Entfernung des Geisteskranken aus der Öffentlichkeit zu verstehen,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

sondern soll stets auch dem Kranken die ihm persönlich notwendige Umgebung, Behandlung, Pflege oder Verwahrung verschaffen. Mag somit auch die Einweisung im Moment der Störung eine polizeiliche oder ordnungsbehördliche Aufgabe sein, so ist doch der weiteren Verwahrung der Charakter einer Fürsorge für den Kranken nicht abzusprechen.

Diesen Gegebenheiten trägt auch die Regelung des § 21 b RFV Rechnung, durch die in den genannten Fällen der Vorrang der fürsorgereischen Gesichtspunkte vor denen der polizeilichen Sicherung anerkannt worden ist.

Soweit ein Fürsorgeträger mangels eigener Leistungsfähigkeit eines Geisteskranken die Kosten des Anstaltsaufenthaltes trägt, deckt er daher keine Polizeikosten, sondern unterstützt im Rahmen seiner fürsorgerechtlichen Zuständigkeit einen Hilfsbedürftigen im Sinne des § 5 RGr.

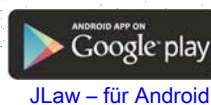
Es kann auch nicht den auf § 66 AVG; § 119 a RVO gestützten Erwägungen der Revision gefolgt werden, die Regelung des § 1531 RVO verstoße in dieser Auslegung gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 des Grundgesetzes -GG-), weil die Ehefrau eines auf Veranlassung der Polizei untergebrachten Geisteskranken hinsichtlich der Rente nicht schlechter gestellt werden dürfe als die eines Strafgefangenen oder die eines durch Gerichtsurteil in eine Anstalt Eingewiesenen. Abgesehen davon, daß es im vorliegenden Rechtsstreit allein um die Ansprüche des Klägers gegenüber der Beklagten geht, nicht aber um die Stellung der Ehefrau des Klägers, verkennt die Revision insoweit die unterschiedliche Bedeutung der Vorschriften der §§ 66 AVG; 119 a RVO einerseits und des § 1531 RVO andererseits.

- 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Die §§ 77 AVG; 1531 ff RVO gehen davon aus, daß der Träger der Fürsorge (Sozialhilfe) den Rentenberechtigten nur deswegen überhaupt oder in solchem Maße unterstützt hat, weil der zuständige Versicherungsträger die ihm obliegende Leistung noch nicht gewährt hat. Soweit der Rentenberechtigte dadurch hilfsbedürftig geworden ist, leistet der Träger der Fürsorge (Sozialhilfe) gewissermaßen Vorschüsse an Stelle des Versicherungsträgers. Dieser Zusammenhang ergibt sich deutlich aus dem Wortlaut des § 1535 b RVO. Soweit die unterhaltsberechtigten Angehörigen des Versicherten auch selbst hilfsbedürftig werden, weil der Träger der Fürsorge (Sozialhilfe) seinen Erstattungsanspruch gegen den Versicherungsträger geltend macht, haben sie selbst Anspruch gegen den für sie zuständigen Träger der Fürsorge (Sozialhilfe), der in aller Regel mit dem für den Rentenberechtigten zuständigen Träger identisch ist.

Anders liegen die Verhältnisse in den Fällen des § 66 AVG. Dort gewährt nicht etwa die Justizverwaltung freie Unterkunft und Verpflegung als Sachleistung des Versicherungsträgers. Die Rente fließt dem unterhaltsberechtigten Angehörigen zu und dient nicht etwa zur Deckung der Kosten des Strafvollzugs, weil sonst - bei Hilfsbedürftigkeit dieser Angehörigen - mittelbar der Träger der Fürsorge (Sozialhilfe) insoweit die Kosten des Strafvollzugs zu tragen hätte.

Ähnliches gilt für die Fälle des § 119 a RVO. Auch dort gewährt der Kostenträger der Unterbringung keine Sachleistungen an Stelle des Versicherungsträgers.

- 8 -



- 8 -

Die Tatbestände, die in § 77 Abs. 1 AVG, § 66 AVG und § 119 a RVO geregelt sind, unterscheiden sich also wesentlich; der Gesetzgeber konnte ihre Rechtsfolgen deswegen durchaus verschieden regeln. Darauf, daß in manchen Fällen vielleicht sowohl die Voraussetzungen des § 119 a RVO als auch die der §§ 1531 ff RVO gegeben sein könnten, kommt es für die Frage, ob die unterschiedliche Regelung mit Art. 3 GG vereinbar ist, nicht an; es hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, welcher dieser Vorschriften bei solchem Zusammentreffen nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen der Vorrang gebührt. Hierüber werden Verwaltungen und Gerichte im Einzelfall zu entscheiden haben.

Das angefochtene Urteil kann aber keinen Bestand haben, weil es keine ausreichende Grundlage für die Beurteilung darstellt, ob die tatsächlichen Voraussetzungen der §§ 1531, 1535 b RVO im einzelnen gegeben sind. Es fehlen nicht nur Feststellungen darüber, für welche Zeit der Kläger unterstützt worden ist, sondern auch über die Höhe der Anstaltskosten einerseits und der Rentenbezüge andererseits. Sollte der Kläger aber imstande gewesen sein, die Kosten seines Anstaltsaufenthalts aus seinem laufenden Renteneinkommen zu decken, wäre er nicht hilfsbedürftig gewesen, so daß ein Anspruch des Beigeladenen aus § 1531 RVO insoweit nicht gegeben wäre. Um diese Feststellungen nachzuholen, muß die Sache daher, soweit noch Streit besteht, zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

- 9 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Das LSG wird dabei auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)